

# **Bekanntmachung**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Breitband-Zweckverbandes Nord- friesland-Nord**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen

das Amt Südtondern, vertreten durch seinen Amtsdirektor,

und das Amt Mittleres Nordfriesland, vertreten durch seinen Amtsvorsteher,

- zusammen auch „die Vertragspartner“ genannt -

mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung eines Zweckverbandes:

### **§ 1 Ausgangslage**

Die Vertragspartner haben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 15 der Amtsordnung (AO) von den ihnen angehörenden Städten und Gemeinden – ausgenommen von der Gemeinde Galmsbüll (Amt Südtondern) – die Aufgabe „Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)“ übertragen bekommen.

### **§ 2 Errichtung, Name und Sitz**

- (1) Die Vertragspartner errichten einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 25899 Niebüll, Marktstraße 12.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet eine Breitbandnetzinfrastruktur („passives Netz“) zu errichten und zu unterhalten und das von ihm errichtete Breitbandnetz an einen oder mehrere Betreiber zu verpachten, der

oder die Breitband-Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringt oder erbringen.

- (2) Andere Aufgaben, die ebenfalls dem Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten dienen, kann der Zweckverband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, um seine Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 4 Aufgabenübertragung**

Die Vertragspartner übertragen dem Zweckverband die in § 3 genannten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

#### **§ 5 Verbandssatzung; Änderungen der Verbandssatzung**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandssatzung die Weisung zu erteilen, einer Änderung der Verbandssatzung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 5 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung) und über das Stimmgewicht der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 Absatz 3 der Verbandssatzung) nur zuzustimmen, wenn beide Ämter der Satzungsänderung zuvor zugestimmt haben. Für sonstige Satzungsänderungen gilt § 16 GkZ in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung.

#### **§ 6 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband erhält keine eigene Verwaltung, sondern wird durch das Amt Südtondern verwaltet. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a GkZ mit dem Amt Südtondern.

#### **§ 7 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Geltungsdauer, Ausfertigungen**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag nach dem jeweils für sie geltenden Bekanntmachungsrecht örtlich bekanntzumachen.
- (2) Der Vertrag tritt mit der Bewirkung seiner örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für die Kündigung und die Aufhebung gilt § 17 der Verbandssatzung.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Niebüll, 14.12.2016

Amt Südtondern  
-Der Amtsdirektor-

gez. Otto Wilke

---

Otto Wilke

Bredstedt, 14.12.2016

Amt Mittleres Nordfriesland  
-Der Amtsvorsteher-

gez. Hans-Jakob Paulsen

---

Hans-Jakob Paulsen

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland wird hiermit bekanntgemacht.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann beim Amt Südtondern, Der Amtsdirektor, Fachbereich 1, Zi.: 0.60 Marktstr. 12, 25899 Niebüll, jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden.

25899 Niebüll, 16.12.2016

(LS)

gez. Otto Wilke

.....  
Amtsdirektor

